

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 9. Oktober 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche
Benutzen von Spielgeräten, Musikgeräten, Geschicklichkeitsgeräten
und Unterhaltungsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
vom 26. Juni 2023**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 18 vom 1. September 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 21 vom 27. Oktober 2023)

**§ 1
Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuer).

(2) Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb beziehungsweise die entgeltliche Benutzung von

a) Geräten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte), Geschicklichkeitsgeräten, Unterhaltungsgeräten und ähnlichen Geräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreiungen

Der Aufwand für die Benutzung von Geräten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer:

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. wenn das Gerät ohne Gewinnmöglichkeiten und nach seiner Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist (zum Beispiel mechanische Schaukeltiere),

3. wenn es sich um Sportgeräte handelt wie Tischfußball, Snooker, Darts, Flipper, Billard, Air-Hockey, Kegelbahnen und Bowlingbahnen,
4. wenn das Gerät auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt wird, oder
5. wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung, für Ausbildungszwecke oder für Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.

§ 3 **Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger**

(1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Die Betreiberin/der Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtiger ist neben der Betreiberin/dem Betreiber auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) NKAG.

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind, bemisst sich die Spielgerätesteuernach dem Spieleinsatz eines einzelnen Gerätes.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software manipulationssichere Programme enthält, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

(3) Spieleinsatz ist die Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne.

(4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe b) gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

(5) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe b) (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 6 Absatz 2 erhoben.

§ 5 **Steuersätze**

(1) Der Steuersatz beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat 5,0 vom Hundert des Spieleinsatzes.

(2) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu § 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) je Gerät und angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---|--------------|
| 1. a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO | 50,00 Euro, |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 20,00 Euro. |
| 2. an allen Aufstellungsorten abweichend von Nummer 1, | |
| a) bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben | 350,00 Euro, |
| b) bei PC-Bildschirmplätzen gem. § 1 Absatz 2 b | 10,00 Euro. |

(3) Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 6 **Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht für jedes gemäß § 1 Absatz 2 aufgestellte und in Betrieb genommene Gerät und endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt und nach § 8 Absatz 3 abgemeldet wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 4 zu besteuern sind, mitzurechnen.

(3) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag sowie der Verspätungszuschlag (§ 7 Absatz 7) ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 **Besteuerungsverfahren**

(1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige (§ 3) hat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Kalendermonats eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät nach den von der Stadt vorgeschriebenen Vorgaben (Zulassungsnummer, Ausdrucknummer, Datum der aktuellen Kassierung, Datum der letzten Kassierung, Einwurf, Einsätze, Berechnung der zu entrichtenden Spielgerätesteuer) einzureichen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks, fortlaufende Ausdrucknummer) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit handelt es sich bei der nach Absatz 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 149, 150 Absatz 1 Satz 3 und § 168 AO.

(3) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind die vollständigen Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern beizufügen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Auflistung in der Steuererklärung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck). Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten vorzunehmen.

(4) Alle Zugänge und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Inbetriebnahme eines Gerätes oder Bildschirmarbeitsplatzes in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steuererklärung nach Absatz 6 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(6) Die Stadt kann von der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit verlangen, dass die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben sind. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Erklärung ist in diesen Fällen jeweils bis zum Zehnten des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt vorzulegen.

(7) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ihre/seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Stadt von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(8) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 8 **Anzeigepflichten und Aufbewahrungspflichten**

(1) Die/der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellungsort, sofern eine Steuererklärung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 6 notwendig ist, bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Fall des Austausches an seine Stelle tretenden Gerätes.

An den Geräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name und die Anschrift der Betreiberin/des Betreibers ergibt.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder der Austausch eines solchen ist unverzüglich zu melden.

(4) Spielgeräte gelten als bereitgestellt, wenn diese einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht mehr eingesetzt, so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis (zum Beispiel „defekt“) entsprechend zu kennzeichnen. Das Spielgerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(5) Die Steueranmeldung ist in Schriftform oder in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzureichen. Im Falle der Einreichung in Schriftform ist die Steueranmeldung von der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben

(6) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 9 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume einschließlich aller Abstellräume zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Spielgerätsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 folgende AO durchzuführen.

(3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungsräumen und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 10 **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Oldenburg (Oldb) und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG beziehungsweise der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach zehn Jahren gelöscht.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 und 6 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen vom Spielgerät nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt,
3. entgegen § 8 Absatz 3 und 4 die Außerbetriebnahme oder den Austausch des Gerätes nicht unverzüglich meldet oder das defekte Gerät nicht kennzeichnet und nicht innerhalb der genannten Frist abbaut,

4. entgegen § 8 Absatz 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt oder
5. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Spielgerätesteuersatzung vom 25. Februar 2008, in der Fassung vom 15. Dezember 2014, außer Kraft.

(3) Soweit eine Steuerpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht gegolten haben.

Oldenburg, den 13. Oktober 2023